

Für die Beantragung von Wohngeld, hier speziell für Heimbewohner, sind grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- ["Wohngeldantrag für Heimbewohner"](#) (Das blau hinterlegte Formular können Sie durch Anklicken direkt am PC ausfüllen. Jeder Punkt ist zu beantworten.)
- ["Fragebogen zur Einkommensermittlung"](#) (Das blau hinterlegte Formular können Sie durch Anklicken direkt am PC ausfüllen. Jeder Punkt ist zu beantworten.)
- Angaben der Heimleitung im Wohngeldantrag
- Rentenbescheide, aktuell und vollständig (alle Seiten des Rentenbescheides)
- Bescheinigung über Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben etc.)
- Aktuelle Kontoauszüge aller Konten, Sparbücher etc. (4 Wochen rückwirkend ab Antragstellung)
- Nachweis über Vermögen (ggf. Immobilien, sonstige Rechte etc.)
- Schwerbehindertenausweis/Feststellungsbescheid
- Nachweise über Miet- und Pachteinnahmen
- Pflegegeldbescheid
- Betreuerausweis/Vollmacht
- Nachweise über sonstige Einnahmen

Da die o. a. Aufzählung ggf. nicht alle benötigten Unterlagen abdeckt, kann es bei der Antragsbearbeitung durchaus dazu kommen, dass noch weitere Unterlagen angefordert werden müssen. Dies erfolgt durch ein gesondertes Anschreiben an Sie.

Antrag auf Wohngeld HEIMBEWOHNER

Ausgabe:

Fallnummer, falls bekannt bitte hier eintragen:

Eingang:

Hinweise vor dem Ausfüllen:

Bitte lesen Sie sich die Hinweise und Informationen auf dem Beiblatt sorgfältig durch und füllen Sie das Antragsformular anschließend vollständig aus!

1. Heimbewohner/in

Familienname	ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsort
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	
Familienstand: <input type="checkbox"/> verheiratet seit <input type="checkbox"/> verwitwet seit <input type="checkbox"/> geschieden seit <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/>			
Der Antrag wird gestellt von (soweit abweichend von Ziffer 1)			
Familienname, Vorname, (ggf. nähere Bezeichnung)			
Anschrift			
als <input type="checkbox"/> Betreuer/in –Betreuungsnachweis vorlegen- <input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r der wohnberechtigten Person <input type="checkbox"/> Leistungsträger (z.B. Eingliederungshilfe) -ggf. Vollmacht vorlegen-			

2. Angaben zur Heimunterbringung

Postleitzahl	Ort	Straße	Haus-Nr.	Beginn der Heimunterbringung
Name des Heimes:				
Nicht von der wohngeldberechtigten Person auszufüllen!! Angaben erfolgen durch die Heimleitung.				
Beginn der Heimunterkunft (Personenkreis siehe Ziffer 3)				
zu lfd. Nr. 1	Datum	zu lfd. Nr. 2	Datum	zu lfd. Nr. 3
			Datum	zu lfd. Nr. 4
Das unter Nummer 1 genannte Heim ist ein Heim im Sinne des Heimgesetzes. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Das Heim wurde mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechender Gesetze des Landes gefördert. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Größe des von der wohngeldberechtigten Person genutzten Wohnraums				m ²
Größe der anteiligen Gemeinschaftsfläche (Hinzurechnungsfläche)				+ m ²
Gesamtwohnfläche				= m ²
Wohnen Sie schon länger als 12 Monate in Ihrer Gemeinde? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein; bitte vorherige Anschrift angeben:				
Ist ein weiteres Haushaltsmitglied (z.B. Ehemann) auch in dem Heim untergebracht? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, dann bitte Name, Vorname, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis eintragen				

Sind Sie noch für eine andere Anschrift gemeldet?

Nein

Ja, bitte Anschrift angeben:

3. Bankverbindung, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll

Name der Bank	IBAN	BIC
Kontoinhaber: <input type="checkbox"/> Heimbewohner/in <input type="checkbox"/> Heim <input type="checkbox"/> folgende Person: _____ (Name, Anschrift)		

4. Schwerbehinderung

Liegt eine Schwerbehinderung vor?

Nein

Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Grad der Behinderung	Ausweis gültig bis	Merkzeichen	Sind Sie Opfer national-sozialistischer Verfolgung?
				<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

5. Einkommen

Familienname, Vorname	Art des Einkommens	Abgaben/Beiträge
		<input type="checkbox"/> Steuern
		<input type="checkbox"/> Krankenversicherung
		<input type="checkbox"/> Rentenversicherung
		<input type="checkbox"/> Keine

Werden sich die Einkünfte in den nächsten 12 Monaten erhöhen oder verringern?

Nein

Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Veränderungsdatum	Grund der Veränderung

Wurde eine der nachstehend genannten Leistungen beantragt, für die Sie noch keinen Bescheid erhalten haben?

*Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld I, **Grundsicherung**, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Rente, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Pflegegeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, **Pflegewohngeld, Übernahme der Heimkosten aus Sozialhilfemitteln***

- Nein
 Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Beantragte Leistung	Antragsdatum

6. Vermögen/Konten

Name, Vorname	Art	Anzahl	Höhe Bestand/Wert €
	<input type="checkbox"/> Girokonto	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Sparbuch/Sparkonto	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Bausparvertrag	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Wertpapiere	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Immobilie / Grundstück	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Nichts vorhanden	_____	_____

Es besteht kein Wohngeldanspruch, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, dies ist insbesondere der Fall, wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist. Erhebliches Vermögen ist vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens (z.B. Immobilien, Geldvermögen, Forderungen, sonstige Rechte, Wertgegenstände, bewegliche Sachen (z.B. Auto, Schmuck)) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beiträge übersteigt:

- **60.000 Euro** für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
- **30.000 Euro** für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Haben die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verwertbares Vermögen in entsprechender Höhe?

Ja Nein

7. Unterhalt

Zahlen Sie oder ein Haushaltsmitglied aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt? Ja Nein

Wer? (Familiename, Vorname)	Für wen? (Familiename, Vorname, Verwandtschaftsverhältnis, Anschrift)	Betrag monatlich (EUR)	Grund der Unterhaltsleistung (*)

(*) Grund der Unterhaltsleistung:

(Bitte tragen Sie oben in der Spalte „Grund der Unterhaltsleistung“ den jeweils zutreffenden Buchstaben ein)

Die Unterhaltsleistung ist bestimmt für:

A Die Person ist zur Ausbildung auswärts untergebracht.

B Die Person ist ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte.

C Die Person ist eine sonstige Person, die nicht zum Haushalt zählt.

Bitte fügen Sie Ihren Angaben die entsprechenden Nachweise bei (z.B. Urteil, Urkunde, Bescheid, sowie Zahlungsnachweise).

8. Erklärung

Vollständige und richtige Angaben:

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter der Nummer 1 aufgeführten Haushaltsmitglieder keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit. Mir ist bekannt, dass Wohngeld nur berechnet werden kann, wenn der Antrag vollständig und richtig ausgefüllt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden, und dass eine Verweigerung von Angaben zu einer Versagung/Entziehung des Wohngeldes führen kann.

Änderung der Verhältnisse:

Mir ist bekannt, dass Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (z.B. Einkommenserhöhungen, Mietminderungen, Umzug – auch innerhalb eines Hauses -, Änderung der Zahl der Haushaltsmitglieder, Beantragung oder Bezug von Transferleistungen), unverzüglich der Wohngeldbehörde mitgeteilt werden müssen.

Rückzahlung von Wohngeld, gesamtschuldnerische Haftung, Bußgeld, Strafanzeige:

Mir ist bekannt, dass auf Grund fehlender oder falscher Angaben zu viel gezahltes Wohngeld zurückbezahlt werden muss und neben dem Antragsteller alle volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner haften. Werden erforderliche Angaben oder Mitteilungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig nicht oder falsch gemacht/erfüllt, ist außerdem die Verhängung eines Bußgeldes oder eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft möglich.

Datenerhebung und –verarbeitung:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten automatisiert verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und die §§ 23 und 34 Wohngeldgesetz. Die Daten werden gemäß § 34 Wohngeldgesetz ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet.

Datenabgleich:

Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass zur Vermeidung und Aufdeckung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Wohngeld ein regelmäßiger Datenabgleich nach § 33 Wohngeldgesetz, auch in automatisierter Form, durchgeführt wird. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

(Ort und Datum)

**Unterschrift der wohngeldberechtigten Person bzw. der/des
Bevollmächtigten oder Leistungsträgers (mit Dienststempel)**

Hinweise zum Antrag auf Wohngeld

Diese Hinweise sollen Ihnen beim Ausfüllen des Antrages helfen. Es ist wichtig, dass Sie alle Fragen im Antrag vollständig und richtig und nach bestem Wissen und Gewissen beantworten. Vergessen Sie bitte nicht den Antrag zu unterschreiben.

Antragsrecht

Sie können einen **Antrag** auf Wohngeld in Form von **allgemeinem Mietzuschuss** stellen, wenn Sie zur Miete, Untermiete, in einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung, in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes wohnen bzw. ein mietähnliches Dauerwohnrecht haben. Auch Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Gebäuden oder Geschäftshäusern sind für den von Ihnen im eigenen Haus bewohnten Wohnraum antragsberechtigt.

Sie können einen **Antrag** auf Wohngeld in Form eines **Lastenzuschusses** stellen, wenn Sie Eigentümerin/Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaberin/Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind. Antragsberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohneigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat. Ein Antrag kann ferner die/der Erbbauberechtigte oder die/der Wohnungserbbauberechtigte sowie diejenige/derjenige stellen, die/der einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts hat.

Ausschluss vom Wohngeld

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Wohngeld:

- Personen, die ohne weitere Familienmitglieder in einem Haushalt leben und Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG beziehen. Dies gilt auch wenn dem Grunde nach ein Anspruch besteht, nur der Höhe nach nicht (Beispiel: Leistung wurde abgelehnt, weil das eigene Einkommen oder das Einkommen der Eltern zu hoch ist)
- **Personen, die Transferleistungen mit Berücksichtigung von Unterkunftskosten beziehen (Transferleistungen sind z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**
- Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende (Diese Personen können beim Kreis Dithmarschen Unterhaltssicherung beantragen); es sei denn der Antrag wird abgelehnt
- Personen die im Heim leben und Hilfe in Einrichtungen beziehen, in der ein Teil Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten ist.
- Kinder die im elterlichen Haushalt wohnen und keinen abgeschlossenen Wohnraum haben. Hier können nur die Eltern einen Wohngeldantrag stellen.

Gewährung von Wohngeld

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Bitte stellen Sie den Antrag daher **rechtzeitig**.

Die Gewährung erfolgt grundsätzlich ab dem 01. des Monats in dem der Antrag gestellt wird.

Eine Ausnahme wäre z. B. wenn der Wohnraum - für das Wohngeld beantragt wird - erst zu einem späteren Zeitpunkt bezogen wird, oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sind.

Eine rückwirkende Gewährung von Wohngeld ist nicht möglich.

Antragsteller/in

Kommen mehrere antragsberechtigte Personen in Betracht, liegt es an Ihnen zu bestimmen, wer den Antrag stellen soll.

Zahlung / Bankverbindung

Das Wohngeld wird immer im Voraus zum 1. eines jeden Monats auf ein Konto gezahlt. Barzahlungen oder Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

Sollten Sie kein Konto besitzen, müssten Sie eine Person Ihres Vertrauens nennen, auf dessen Konto das Wohngeld gezahlt werden soll.

Es besteht auch die Möglichkeit das Wohngeld direkt an den Vermieter zu zahlen. Sollten Mietschulden bestehen, liegt es im Ermessen der Behörde das Wohngeld direkt an den Vermieter zu zahlen.

Haushaltsmitglieder

Haushaltsmitglieder sind alle Personen die den Wohnraum bewohnen, sofern die Wohnung den jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehung bildet.

Hier eine Entscheidungshilfe zum Mittelpunkt der Lebensbeziehung:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Festlegung, wo Sie Ihren Hauptwohnsitz haben, werden Sie ersucht, Ihrer Entscheidung über den Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen folgende Gesichtspunkte zu Grunde zu legen:

1. Wenn Sie nur einen Wohnsitz haben, ist das in der Regel Ihr Hauptwohnsitz.
2. Haben Sie mehrere Wohnsitze, müssen Sie prüfen, ob Sie an all diesen Wohnsitzen einen Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen haben.

Dabei sollten Sie sich folgende Kriterien vor Augen halten:

- Aufenthaltsdauer
(An welchem Wohnsitz halten Sie sich länger im Jahr auf?)
- Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte
(Ist mein Arbeitsplatz oder meine Ausbildungsstätte in der Gemeinde des einen oder des anderen Wohnsitzes?)
- Ausgangspunkt des Weges zur Arbeit oder Ausbildungsstätte
(Von welchem Wohnsitz trete ich in der überwiegenden Zahl der Fälle den Weg zu meinem Arbeitsplatz oder zu meiner Ausbildungsstätte an?)
- Wohnsitz der übrigen, **insbesondere** der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule besuchen (An welchem Wohnsitz wohnen meine Familienangehörigen und wo gehen diese ihrer Arbeit nach oder absolvieren ihre Ausbildung?)
- Funktionen in öffentlichen oder privaten Körperschaften
(In welcher Gemeinde bin ich in Vereinen oder in einem Vertretungskörper [z.B. Gemeinderat] aktiv tätig oder übe ich eine Funktion aus?)

Ergibt eine Beurteilung an Hand dieser Kriterien, dass Sie nur an einem Wohnsitz einen Mittelpunkt Ihrer

- **beruflichen,**
- **wirtschaftlichen** und
- **gesellschaftlichen**

Lebensbeziehungen haben, ist dieser Ihr Hauptwohnsitz.

Ergibt aber die Gesamtbetrachtung aller Lebensbeziehungen, dass Sie an mehreren Orten Mittelpunkte von - wenn auch unterschiedlichen - Lebensbeziehungen haben, obliegt es **I h n e n** zu entscheiden, zu welchem Ihrer Wohnsitz Sie ein größeres Naheverhältnis haben und diesen als Ihren Hauptwohnsitz zu bezeichnen.

Unterhaltszahlungen

Sofern Sie oder ein Haushaltsmitglied Unterhalt zahlen, legen Sie bitte folgende Nachweise vor: Gerichtsurteil, Titel, Vereinbarung und jeweils einen aktuellen Kontoauszug.

Ob und in welcher Höhe Unterhaltszahlungen anerkannt werden, wird von der Wohngeldstelle individuell geprüft.

Schwerbehinderung

Sofern Sie oder ein Haushaltsmitglied einen Schwerbehindertenausweis besitzen, legen Sie diesen bitte vor. Ob und in welcher Höhe ein Freibetrag berücksichtigt werden kann, wird von der Wohngeldstelle individuell geprüft.

Einkommen

Bitte geben Sie **alle** Einkünfte von **allen im Haushalt lebenden Personen** an. Bitte legen Sie entsprechende Nachweise in Form von Abrechnungen, Bescheiden, Kontoauszügen vor. Ob und in welcher Höhe das Einkommen angerechnet wird, wird von der Wohngeldstelle individuell geprüft.

Zur Abgeltung der Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit ist der Arbeitnehmer-Pauschalbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 1.000,00 € jährlich abzuziehen und bei den sonstigen Einkünften (z.B. Rente, Unterhaltsleistungen) beträgt der Pauschalbetrag 102,00 € jährlich, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Ob, und in welcher Höhe Werbungskosten anerkannt werden, wird individuell von der Wohngeldstelle geprüft. Dieser Betrag umfasst alle Kosten bis auf die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten.

Bei den Abgaben/Beiträgen kreuzen Sie bitte das an, was von Ihrem Einkommen gezahlt wird.

Vermögen/Konten

Legen Sie hierzu bitte auch entsprechende Nachweise über sämtliches Vermögen, sämtliche Konten, Art und Höhe des Guthabens sowie Nachweise über Kapitalerträge (z.B. Zinseinnahmen) vor. Ob und in welcher Höhe dies bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt wird, wird von der Wohngeldstelle individuell geprüft

Richtigkeit der Angaben

Sie sind verpflichtet, den Antrag sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sie unterschreiben für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.

Mitwirkungspflichten

Gem. §§ 60, 61 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Sie zur Mitwirkung an der Aufklärung des für die Bearbeitung maßgeblichen Sachverhaltes verpflichtet.

Sie sind verpflichtet der Wohngeldstelle jegliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen (Umzug, Tod eines Haushaltsmitgliedes, Einkommensänderung, Geburt, Mietänderungen, Beantragung von anderen Sozialleistungen usw.)

Sollten Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, wird der Wohngeldantrag abgelehnt.

Weiterhin können Verstöße gegen diese Mitwirkungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € bzw. als Straftat geahndet werden.

Rückzahlung

Wohngeld wird nicht als Darlehen bewilligt und ist daher auch grundsätzlich nicht zu erstatten. Eine Rückforderung kommt nur in Betracht, sofern Wohngeld zu Unrecht bezogen wurde. Sollte es zu einer Wohngeldrückforderung kommen, kann Ratenzahlung vereinbart werden. Im Fall, dass Zahlungen nicht geleistet werden, wird der Betrag im Wege der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung eingetrieben.

Kosten

Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstanden sind, sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

Datenverarbeitung

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die für die Aufgabenerledigung des Wohngeldgesetzes (Berechnung und Zahlung des Wohngeldes) erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind § 67 a SGB X und Vorschriften des Wohngeldgesetzes. Die Daten werden auch ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet. Zulässig ist auch ein Datenabgleich zwischen Wohngeldstelle und andern Stellen wie z.B. der Arbeitsgemeinschaft, der Agentur für Arbeit, Rententrägern oder dem Bundesamt für Finanzen.